

ohne Zustimmung des andern beim Kaiser Recht suchen, vielmehr soll zuerst die Sache vor die drei Bünde gebracht werden. Beruhigt sich sodann ein Teil bei der Vermittlung der drei Bünde nicht, so soll ihm der Weg zum Kaiser offen stehen, er hat jedoch diesen Weiterzug drei Monate vorher dem andern Teile anzuzeigen.¹⁾

Wie es scheint, wurde durch die Vermittlung und den Einfluß der Bünde der Bischof bald darauf veranlaßt, die Auslösung der Reichsvogtei zuzugeben, dagegen bestanden noch Differenzen über die



Siegel der Stadt Chur (15. Jahrhundert).

Ausdehnung der letzteren. Ursprünglich hatte sie sich auf die ganze Cent Chur erstreckt, und auch jetzt gehörten zu derselben noch außer der Stadt die vier Dörfer Bizzers, Igis, Untervaz und Trimmis. Der Bischof wollte sich nun bei der Auslösung die hohe Judikatur über die genannten Dörfer vorbehalten, die Stadt aber machte auch auf diesen Anspruch. Schon am 11. Mai 1487 befahl nun Kaiser

Friedrich der Stadt, den Bischof in ruhigem Besitze des Hochgerichtes und der Obrigkeiten zu Bizzers usw. zu lassen und ihm unter dem Vorwande der Reichsvogtei keinen Schaden zuzufügen.²⁾

Bürgermeister und Rat wandten sich hierauf nochmals an den Kaiser und verlangten nicht nur, daß die vier Dörfer zur Reichsvogtei Chur gerechnet würden, sondern daß auch erklärt werde, es seien in der Auslösung derselben das Ammann- und Vizdumamt, sowie der Zoll inbegriffen. Diese Aemter und der Zoll seien für die gleiche Summe mit der Reichsvogtei vom Reiche dem Bischöfe verpfändet worden.

¹⁾ I. c. f. 209. Zecklin I. c. 141.

²⁾ B. II.